WENGER PLATTNER
BASEL · ZÜRICH · BERN

An die Gläubiger und den Nachlass-
richter der SAirLines

Küsnacht, 11. November 2002 Wü/cb

Zwischenbericht der Sachwalter

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Nachlassrichter

Nachfolgend erstatten wir Ihnen einen weiteren Zwischenbericht über unsere Tätigkeit. Gegenstand des Berichtes ist der Ablauf des Nachlassstundungsverfahrens seit der Gläubigerversammlung vom 27. Juni 2002.

1. ALLGEMEINES

1.1 Stand der Abstimmung über den Nachlassvertrag

Im heutigen Zeitpunkt steht fest, dass über 60 % der Gläubiger dem vorgeschlagenen Nachlassvertrag zugestimmt haben. Noch nicht endgültig geklärt ist, ob eine genügende Zustimmung auch hinsichtlich der stimmberechtigten Forderungssumme gegeben ist. Bei den von der Gesellschaft anerkannten Forderungen liegt die Zustimmungsquote bei über 90 %. Unter Berücksichtigung auch der von der Gesellschaft bestrittenen Forderungen wird das gesetzliche Quorum nicht erreicht. Wir sind deshalb zur Zeit damit beschäftigt, das Stimmrecht jeder einzelnen Forderung zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sind komplexe Sachverhalte zu prüfen. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, können wir das Resultat des Abstimmungsverfahrens bekanntgeben.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Nachlassvertrag gestatten wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass Gläubiger, die bisher dem Nachlassvertrag noch nicht zugestimmt haben, dies weiterhin bis zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages tun können. Die Zustimmungserklärungen können beim Co-Sachwalter Karl Wüthrich eingereicht werden.

1.2 Forderungsanmeldungen von Mitarbeitern der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG

Mit Schreiben vom 6. September 2002 hat der Rechtsvertreter der Swissair-Piloten privilegierte Forderungen für die rund 1'100 Piloten im Gesamtbetrag von rund CHF 1.35 Milliarden auch bei der SAirLines angemeldet. Die gleichen Forderungen hatten die Piloten bereits früher bei ihrer Arbeitgeberin Swissair eingebracht. Die Piloten machen Lohnforderungen für fünf Jahre sowie ein zusätzliches Jahresgehalt als Abfindung, Forderungen aus Kinderzulagen und Sozialversicherungsbeiträgen ebenfalls für fünf Jahre sowie Verluste aus Aktienbesitz geltend. Bisher haben sie den aus ihrer Anstellung bei der Swiss International Airlines AG (nachfolgend "Swiss") oder einem anderen Arbeitgeber bezogenen Lohn nicht angerechnet. Die Piloten machen geltend, die Swissair-Gruppe sei als einheitlicher Arbeitgeber zu behandeln, weshalb ihre Forderungen bei allen Gesellschaften in Nachlassstundung angemeldet werden können. Andere Arbeitnehmer der Swissair sind dem Beispiel der Piloten gefolgt und haben ihre privilegierten Forderungen ebenfalls bei allen Gesellschaften in Nachlassstundung angemeldet.

Würden diese zusätzlichen privilegierten Forderungen bei der SAirLines zugelassen, wäre deren Sicherstellung nicht möglich, da die vorhandenen Aktiven dazu nicht ausreichen. Das Zustandekommen des Nachlassvertrages wäre somit gefährdet.

Am 17. Oktober 2002 hat Karl Wüthrich als Sachwalter der Swissair den Personalverbänden einen Vorschlag für die Bereinigung der privilegierten Forderungen bei der Swissair unterbreitet. Leitgedanke für diesen Vorschlag ist, dass die ehemaligen Mitarbeiter durch den Konkurs oder die Nachlassliquidation der Swissair nicht besser gestellt werden sollen als bei einer Sanierung der Gesellschaft. Die privilegierten Forderungen der von der Swiss nicht angestellten Mitarbeiter sollen gemäss Vorschlag im fol-

genden Umfang anerkannt werden: Lohn während der Kündigungsfrist abzüglich eines allenfalls an einer neuen Arbeitsstelle erzielten Lohnes, vertragliche Abgangsentschädigung bzw. Forderungen gemäss Sozialplan sowie übrige vertraglich geschuldete Forderungen bis Ende Kündigungsfrist. Diejenigen Mitarbeiter, die zur Swiss übergetreten sind, werden so behandelt, wie wenn das Arbeitsverhältnis mit der Swissair fortgesetzt worden wäre. Diese Mitarbeiter üben bei der Swiss in der Regel die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz aus. Die privilegierten Forderungen dieser Mitarbeiter sollen daher gemäss Vorschlag im folgenden Umfang anerkannt werden: Allfällige Lohndifferenz zwischen dem alten Arbeitsvertrag mit der Swissair und dem neuen Arbeitsvertrag mit der Swiss für die Dauer der im Arbeitsvertrag mit der Swissair vorgesehenen Kündigungsfrist sowie übrige vertraglich geschuldete Forderungen bis zum Übertritt zur Swiss. Abgangsentschädigungen oder Forderungen aus einem Sozialplan werden nicht anerkannt. Die Auszahlung der privilegierten Lohnforderungen würde innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Nachlassvertrages erfolgen. Die Arbeitnehmer würden auf weitergehende privilegierte Forderungen bei sämtlichen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, namentlich gegenüber der SAirLines, verzichten. Dieser Vorschlag steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des Nachlassvertrages bei der Swissair. Dies setzt die Zustimmung der meisten Mitarbeiter zum Vorschlag, die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit sämtlicher Gläubiger zum Nachlassvertrag und die Bestätigung durch den Nachlassrichter voraus.

Der Vorschlag wird von den Personalverbänden unterstützt. Jedem Arbeitnehmer der Swissair wird Ende November 2002 eine schriftliche Offerte zur Bereinigung seiner angemeldeten privilegierten Forderungen unterbreitet. Sollten genügend Arbeitnehmer die Offerte annehmen, so wäre die Situation in Bezug auf die neu angemeldeten privilegierten Forderungen auch für die SAirLines bereinigt.

2. VERKAUF VON AKTIVEN

2.1 Einzelne Geschäfte

- *Nuance-Gruppe:* Der Verkauf der Nuance-Gruppe wurde am 31. Juli 2002 vollzogen. Dabei wurden alle Forderungen der SAirGroup gegen-

über Gesellschaften der Nuance-Gruppe bezahlt. Der SAirGroup flossen insgesamt CHF 181'436'160.90 zu. Die SAirLines als Aktionärin der Nuance-Gruppe erhielt ihre Forderungen von CHF 27'281'057.30 sowie einen Teil des Kaufpreises für die Aktien von CHF 113'643'838.-- ausbezahlt. CHF 80 Mio. wurden in ein Escrow-Konto bezahlt. Dieser Betrag dient als Sicherheit für offene Kaufpreisanpassungen und Garantien zu Gunsten der Käuferin gemäss Kaufvertrag. Über dieses Escrow-Konto wird in einem späteren Zeitpunkt zwischen den Parteien abgerechnet werden müssen.

CHF 10 Mio. des Kaufpreises mussten für Bonuszahlungen an über 50 Kaderangestellte der Nuance-Gruppe reserviert werden. Die Verpflichtung zur Auszahlung eines Bonus im Zusammenhang mit dem Verkauf der Nuance-Gruppe an die Kader wurde vor Einleitung der Nachlassstundung der SAirGroup im September 2001 ohne Mitwirkung der Sachwalter der SAirGroup und der SAirLines eingegangen. Wir haben die Rechtslage geprüft. Die Bonusverträge wurden zwischen der The Nuance Group AG, die Holdinggesellschaft der Nuance-Gruppe, und den Kaderangestellten abgeschlossen. Die Nachlassstundungen der SAirGroup und der SAirLines haben somit keinen Einfluss auf diese vertraglichen Verpflichtungen, weshalb sie erfüllt werden müssen.

- *Gate Gourmet-Gruppe:* Nach schwierigen Verhandlungen zwischen der Käuferin, der Texas Pacific Group, und den Grossgläubigern konnte Ende August 2002 eine Einigung unter allen Parteien über den Verkauf der Gate Gourmet-Gruppe gefunden werden. Das Hauptproblem bei diesem Verkauf war die Verteilung des Verkaufserlöses von CHF 1'092.5 Mio. unter den Grossgläubigern - SAirGroup Finance (USA) Inc., SAirGroup Finance (NL) B.V., SAirGroup, SAirLines und Swissair - sowie den Banken der Gate Gourmet-Gruppe. Das Total der Forderungen dieser Gläubiger beläuft sich auf CHF 1'897 Mio.

  Mit den Banken werden zur Zeit noch Verhandlungen über die Rückzahlung der Forderung von CHF 148 Mio. geführt.

  Die Forderungen der SAirGroup Finance (USA) Inc. von CHF 1'005 Mio. richten sich ausschliesslich gegen USA-Gesellschaften der Gate Gourmet. Die Position der SAirGroup Finance (USA) Inc. wird durch die stark steueroptimierte Struktur der Gate Gourmet-Gruppe begünstigt. Das

USA-Geschäft ist nämlich über eine amerikanische General Partnership Holding direkt mit dem Schweizer-Geschäft verbunden. Die Gate Gourmet Switzerland AG und die Gate Gourmet IP AG sind voll haftende Partner dieser amerikanischen Holdinggesellschaft. Dies hat zur Folge, dass die beiden Schweizer Gesellschaften für die Forderungen der SAirGroup Finance (USA) Inc. ebenfalls haften. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erhält die SAirGroup Finance (USA) Inc. auf ihren Forderungen eine Auszahlung von CHF 602.5 Mio.

Die Forderungen der SAirGroup gegenüber verschiedenen Gesellschaften der Gate Gourmet-Gruppe von total CHF 555 Mio. werden mit CHF 256 Mio. abgegolten. Die Swissair erhält auf ihren Forderungen von 12 Mio. eine Zahlung von CHF 4 Mio. Der Anteil der SAirLines auf ihren Forderungen von CHF 29 Mio. ist noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen der SAirGroup und der SAirLines. Er beträgt maximal CHF 9 Mio.

Die Auszahlung an die SAirGroup Finance (NL) B.V. auf ihren Forderungen von CHF 148 Mio. beträgt schliesslich CHF 73 Mio.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Gate Gourmet-Gruppe wurden auch die Forderungsverhältnisse sowie hängige Prozesse zwischen der SAirGroup Finance (USA) Inc. und der SAirGroup respektive allen übrigen Gesellschaften der Swissair-Gruppe bereinigt. Die SAirGroup ihrerseits erklärt in Bezug auf ihre Darlehensforderungen gegenüber der SAirGroup Finance (USA) Inc. von rund USD 110 Mio. einen Rangrücktritt. Für den Rangrücktritt tritt die SAirGroup Finance (USA) Inc. ihre Forderungen gegenüber der Atraxis North America und der SR Technics Palmdale Inc. von rund USD 30 Mio. an die SAirGroup ab. Der Wert dieser Forderungen dürfte nach heutigem Wissensstand ca. CHF 10 bis 15 Mio. betragen. Im Weiteren zieht die SAirGroup Finance (USA) Inc. die von ihr in den USA eingeleiteten Klagen über USD 26 Mio. gegen die SR Technics Switzerland, die SR Technics Group AG und die SR Technics Palmdale Inc. zurück. Dieser Klagerückzug ist vor allem im Zusammenhang mit dem Verkauf der SR Technics Switzerland von wesentlicher Bedeutung. Solange nämlich die Klage in den USA hängig ist, muss der Betrag von USD 26 Mio. gegenüber einem Käufer der SR Technics Switzerland sichergestellt werden, da dieser das Prozessrisiko nicht übernehmen will.

Schliesslich verzichtet die SAirGroup Finance (USA) Inc. auf alle bisher geltend gemachten Forderungen gegenüber der SAirGroup und allen übrigen Gesellschaften der Swissair-Gruppe. Sie zieht insbesondere ihre Forderungsanmeldung bei der SAirGroup über CHF 990 Mio. zurück.

Die Nachlassrichter an den Bezirksgerichten Zürich und Bülach haben das Gate Gourmet-Geschäft zwischenzeitlich bewilligt.

- *Swissôtels:* Im Frühjahr 2001 verkaufte die SAirLines die Swissôtel-Kette an die Raffels Holding Ltd. Aus diesem Geschäft sind noch verschiedene Abrechnungspendenzen offen. Im Oktober 2002 konnte nun nach langwierigen Verhandlungen mit der Raffles Holding Ltd. eine Vereinbarung über die Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse abgeschlossen werden.

  Der SAirLines sind aus dieser Vereinbarung bereits CHF 4'079'164.20 zugeflossen. Sie wird weitere Zahlungen von CHF 12.5 Mio. erhalten, sobald verschiedene Bedingungen im Zusammenhang mit dem Casino Montreux erfüllt sind. Im Weiteren reduziert die Raffles Holding Ltd. ihre angemeldeten Forderungen in bedeutendem Ausmass.

2.2 Pendente Projekte

Weiterhin pendent sind die Verkäufe der SR Technics und der Avireal. Die Verhandlungen im Zusammenhang mit der SR Technics sind weit fortgeschritten. Wir nehmen an, dass sie in Kürze erfolgreich abgeschlossen werden können.

3. WEITERER ABLAUF DER NACHLASSSTUNDUNG

Zur Zeit sind wir damit beschäftigt, den Bericht an den Nachlassrichter auszuarbeiten. Hauptsächlicher Gegenstand dieses Berichtes ist die Stellungnahme zu den von der Gesellschaft bestrittenen Forderungen. Dabei geht es darum, zu beurteilen, in welchem Umfang diesen bestrittenen Forderungen ein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Nachlassvertrag zukommt.

Den Bericht werden wir so rasch als möglich beim Nachlassrichter einreichen. Anschliessend wird der Nachlassrichter den Termin für die Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages festsetzen. Wir rechnen

damit, dass der Entscheid, ob der vorgeschlagene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung zustande kommt, anfangs 2003 vorliegen wird.

4. INFORMATION DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger werden auch zukünftig mit auf der Website von Karl Wüthrich veröffentlichten Berichten laufend über das Verfahren orientiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Sachwalter

Karl Wüthrich Dr. Roger Giroud